OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551661/6/Kü/KN

Datum:
Linz, 22. Jänner 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des J B, vertreten durch Rechtsanwalt A W, vom 25. September 2019, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 23. August 2019, GZ: BHWLBA-2019-4746/24-MF, betreffend abfallrechtlichen Behandlungsauftrag nach § 73 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. Dezember 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben als der Spruchabschnitt I.1. Pkt.1 abgeändert wird und der erste Absatz nunmehr wie folgt zu lauten hat:
„ca. 100 t Ziegelbruch (Schlüsselnummer SN 31409 Bauschutt)“.

Im Übrigen wird der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die Frist für die Durchführung der in Spruchabschnitt I.1. Pkt. 1 aufgetragenen Maßnahme mit 31. Mai 2020 neu festgesetzt wird und der Entfernungs- bzw. Entsorgungsnachweis gemäß Spruchabschnitt I.2. der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land bis 15. Juni 2020 vorzulegen ist.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 23. August 2019, GZ: BHWLBA-2019-4746/24-MF, hat die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 73 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) im Spruchabschnitt I.1. Folgendes aufgetragen:

„Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land trägt Ihnen auf, bis spätestens 31.12.2019

1. den nachstehend angeführten Abfall vom derzeitigen Lagerungsort zu entfernen und eine ordnungsgemäße Entsorgung vorzunehmen.

Zu behandelnder nicht gefährlicher Abfall:
1. ca. 3.053 m^3 an, mit ca. 100 t Ziegelbruch (Schlüsselnummer SN 31409 „Bauschutt“) vermischten, Bodenaushubmaterial (SN 31411 30 „Bodenaushub“)

Lagerungsort: Gst. Nr. X, KG M, Gemeinde E;“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Weiters wurde dem Bf in Spruchabschnitt I.2. aufgetragen, der Polizeiinspektion S, unverzüglich einen Entfernungs- bzw. Entsorgungsnachweis für sämtliche in Spruchabschnitt I.1. angeführten Abfälle (mit Ziegelbruch vermischtes Bodenaushubmaterial) vorzulegen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die M G auf dem landwirtschaftlichen Grundstück des Bf, Gst. Nr. X, KG M, Gemeinde E, H, Erdaushub und Abbruchmaterial mit dessen Einvernehmen eingebaut habe. Für einen Teil des Bodenaushubmaterials liege jedoch kein Beurteilungsnachweis vor und könne daher, ohne vollständige und repräsentative Untersuchung durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt, nicht ausgeschlossen werden, dass durch das eingebaute Aushubmaterial öffentliche Interessen (Boden und Grundwasser) beeinträchtigt werden. Ebenso könne mangels einer entsprechenden Qualitätssicherung und aufgrund der nicht bekannten Qualität und Herkunft nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die ca. 100 t Ziegelbruch, Boden und Grundwasser beeinträchtigen. Zudem sei der Ziegeleinbau ohne erkennbaren bautechnischen Zweck erfolgt.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf rechtzeitig Beschwerde erhoben und darin die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides infolge Rechtswidrigkeit beantragt.

Zusammengefasst führte der Bf aus, dass die fachliche Einschätzung der Amtssachverständigen (im Folgenden: ASV), dass für einen Teil der Menge des eingebauten Bodenaushubmaterials kein Beurteilungsnachweis vorliege, aufgrund

falscher Mengenangaben erfolgt und unrichtig sei. Vielmehr entspreche die untersuchte Menge ca. der eingebauten Menge. Der Lehm weise die Güteklasse A1 auf und dürfe daher für eine landwirtschaftliche Rekultivierung verwendet werden. Entgegen dem angefochtenen Bescheid müsse dieser daher weder entfernt noch entsorgt werden. Der Ziegelbruch sei von der M G anstatt des vereinbarten Schotters ausnahmslos zur besseren Befahrbarkeit des Feldes aufgebracht worden. Vereinbart sei immer gewesen, dass nach Rekultivierung des Feldes mit Lehm diese Schicht wieder entfernt würde. Die Ausführungen der ASV, dass der Einbau der ca. 100 t Ziegelbruch ohne erkennbaren bautechnischen Zweck erfolgt wäre, seien daher nicht richtig und es könne nicht davon gesprochen werden, dass der Ziegelbruch in das Grundstück „eingebaut“ worden wäre. Der Ziegelbruch sei nicht als Abfall iSd AWG 2002 zu definieren, zumal sich der Besitzer diesem nicht entledigen habe wollen oder entledigt hätte, sondern nur zur besseren Befahrbarkeit des Feldes aufgebracht habe und sich aus der vorgelegten Leistungserklärung ergebe, dass der Ziegelbruch nicht umweltschädigend sei.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem behördlichen Verfahrensakt mit Vorlageschreiben vom 1. Oktober 2019 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. Dezember 2019, an welcher der Bf in Begleitung seines Rechtsvertreters und ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen haben.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Das im Eigentum des Bf stehende Grundstück Nr. X, KG M, wird von diesem zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt. Auf diesem Grundstück ist eine kleine Senke vorhanden gewesen, in der immer wieder Staunässe aufgetreten ist. Zur Verbesserung der Situation in diesem Bereich hat der Bf die M E G mit dem Aufbringen von Bodenaushubmaterial betraut. Die diesbezüglichen Arbeiten starteten im November 2018 und dauerten ca. zwei Monate. [ON 5, Seite 2] [handschriftlicher Vermerk, Schreiben vom 03.01.2019, GZ: BHWLN-2018-540652/7-GM; ON 5]

Für die Verfüllung wurde Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A1 im Ausmaß von insgesamt ca. 3.053 m^3 verwendet, das auf der Baustelle R, S, Grundstück Nr. X, KG S, angefallen ist. Für die vollständige Angleichung der Senke hätte zwar mehr Bodenaushubmaterial verwendet werden können, diese größere Menge der

M G aber nicht zur Verfügung gestanden ist. [ON 5, Seite 2; Aktenvermerk vom 14.02.2019; Beurteilungsnachweis vom 10.05.2019, Auftragsnummer: 284632/16; Ergebnis der Vermessung DD-14/19 zur GZ: GeoL-2019-276843/3]

Vor dem Einbau des Bodenaushubmaterials (Lehm) wurde der Humus zur Seite geschoben. Das mittels Transport-LKW angelieferte Material wurde abgekippt und anschließend von der vor Ort befindlichen Raupe schichtweise eingebaut.
Für das eingebaute Bodenaushubmaterial wurde von der A G vor Beginn der Aushubarbeiten am Anfallsort eine grundlegende Charakterisierung gemäß Deponieverordnung 2008 erstellt. Die durchgeführten Beprobungen führten zum Ergebnis, dass das Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A1 zugeordnet werden kann. [Beurteilungsnachweis vom 10.05.2019, Auftrags-nummer: 284632/16; niederschriftliche Einvernahme des Bf vom 28.03.2019]

Um das Grundstück mit dem Transport-LKW während der Verfüllarbeiten besser befahren zu können und zur Verhinderung der Verschmutzung der angrenzenden Straße mit Erdaushub, hat die M G bis etwa zur Grundstücksmitte einen Fahrweg angelegt, für dessen Errichtung insgesamt ca. 5 LKW-Fuhren (ca. 100 t) Ziegelbruch auf das Grundstück aufgebracht wurden. Der Bf hat mit der M G vereinbart, dass der Fahrweg nach Fertigstellung der Verfüllung wieder vollständig entfernt wird. Aus diesem Grund ist auch das Ziegelmaterial in Richtung Straße immer wieder neu geschlichtet worden, sobald ein Schüttbereich fertig gestellt war. Damit war gewährleistet, dass der Ziegelbruch nicht überschüttet und mit Bodenaushubmaterial vermischt wird und auf diese Weise nur als Befestigung des Fahrweges verwendet wurde. Obwohl die Verfüllarbeiten bereits abgeschlossen sind, befinden sich die ca. 100 t Ziegelbruch gegenwärtig noch vor Ort. Ein den Anforderungen der Recycling-Baustoffverordnung entsprechender Beurteilungsnachweis über die Qualität des am Grundstück des Bf gelagerten Ziegelbruchs liegt nicht vor. [ON 5, Seite 2 und 3; Schreiben der ASV vom 09.05.2019]

Der Bf hat nach dem Einbau des Materials das Formular „Einbauinformation Boden-aushubmaterial“ ausgefüllt und an das zuständige Zollamt übermittelt. [ON 5, Seite 3]

II.3. Die getroffenen Feststellungen ergeben sich aus den in eckiger Klammer angeführten Beweismitteln.

Widersprüchliche Beweisergebnisse lagen lediglich hinsichtlich des Vorliegens eines (ausreichenden) Beurteilungsnachweises für das Bodenaushubmaterial sowie der Vermischung von Bodenaushubmaterial und Ziegelbruch vor. Die ASV kam in ihrer Stellungnahme vom 19. Februar 2019, GZ: UBAT-2019-5460/3-His/Fm, zum Schluss, dass die in der grundlegenden Charakterisierung genannte

Menge deutlich geringer ist als die am Grundstück des Bf eingebaute Menge und damit für einen Teil des Aushubmaterials kein Beurteilungsnachweis vorliegt. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen könne ohne vollständige und repräsentative Untersuchung durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt nicht sicher ausgeschlossen werden. Diese Annahmen der ASV konnten jedoch aufgrund des vom Bf vorgelegten Beurteilungsnachweises vom 10. Mai 2016 samt Anlagen, unter Berücksichtigung des Aktenvermerks über das Telefonat mit Herrn W M (Marktgemeinde S) vom 14. Februar 2019 sowie dem Ergebnis der Vermessung DD-14/19 zur GZ: GeoL-2019-276843/3 und den Aussagen des Bf in seiner niederschriftlichen Einvernahme vom 28. März 2019 und in der mündlichen Verhandlung vom 11. Dezember 2019 schlussendlich nicht überzeugen. Die Ausführungen der ASV diesbezüglich sind vielmehr in sich unschlüssig. Die ASV stützt ihre Schlussfolgerung auf eine zu beprobende Menge von 6.000 m^3 Bodenaushubmaterial, führt jedoch gleichzeitig aus, dass das Aushubmaterial auf dem Grundstück des Bf auf einer Länge von ca. 260 m und einer Breite von 40 m und in einer Stärke von etwa 30 cm eingebaut worden ist, was bei einer rechnerischen Kontrolle aber ein Volumen von lediglich 3.120 m^3 ergibt. Die Volumenangaben der ASV divergieren daher hinsichtlich der eingebauten Menge. Zudem führt die ASV einerseits aus, dass sich der Beurteilungsnachweis auf die Bauetappe 2 bezieht. Andererseits stellt sie aber dar, dass bei der Tiefgaragenerrichtung eine Fläche von ca. 4.600 m^2 mit einer Aushubtiefe von 3,7 bis 4 m vorgesehen gewesen ist, was einer Aushubmenge von ca. 17.000 m^3 entspricht. Die Tiefgaragenerrichtung betrifft aber die - nicht vom Beurteilungsnachweis umfasste und nicht das eingebaute Material betreffende - Bauetappe 1. Aus diesen Gründen konnte die diesbezügliche Stellungnahme der ASV der Entscheidung nicht zu Grunde gelegt werden. Auch hinsichtlich der Vermischung stand den Ausführungen der ASV die überzeugende Aussage des Bf in der mündlichen Verhandlung am 11. Dezember 2019 entgegen, wonach er als Landwirt kein Interesse daran hat, Ziegelbruch auf seinem Feld zu haben und der Einbauvorgang dementsprechend so gestaltet wurde, dass der Ziegelbruch nicht mit Bodenaushubmaterial überschüttet wurde – eben um eine spätere vollständige Entfernung des Ziegelbruchs zu ermöglichen. Der Bf vermittelte bei Gericht einen sehr ehrlichen und glaubwürdigen Eindruck und ist nachvollziehbar, dass es ihm als Landwirt daran gelegen ist, nur für die Bewirtschaftung dienliches Material auf das Feld aufzubringen.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Rechtslage:

Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 71/2019, lauten wie folgt:

„Ziele und Grundsätze

§ 1. [...]

(3) Im öffentlichen Interesse ist die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls

1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürlichen Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können.

[...]

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen,

1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.

[...]

(3) Eine geordnete Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jedenfalls solange nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, solange

1. eine Sache nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu ist oder
2. sie in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht.

[...]

Allgemeine Behandlungspflichten für Abfallbesitzer

§ 15. [...]

(3) Abfälle dürfen außerhalb von

1. hiefür genehmigten Anlagen oder
2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten

nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen.

(4) Abfälle sind gemäß § 16 oder nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 1 oder § 23 zu verwerten.

(4a) Eine Verwertung ist nur zulässig, wenn der betreffende Abfall unbedenklich für den beabsichtigten sinnvollen Zweck einsetzbar ist und keine Schutzgüter (im Sinne von § 1 Abs. 3) durch diesen Einsatz beeinträchtigt werden können, sowie durch diese Maßnahme

nicht gegen Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen einschließlich des Bundes-Abfallwirtschaftsplans verstoßen wird.

(5) Ist der Abfallbesitzer zu einer entsprechenden Behandlung nicht berechtigt oder imstande, hat er die Abfälle einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten zu übergeben. Die Übergabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) vermieden werden; Abfälle zur Beseitigung sind regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, Abfälle zur Verwertung sind regelmäßig, mindestens einmal in drei Jahren, einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten zu übergeben.

(5a) Der Abfallbesitzer ist dafür verantwortlich, dass
a) die Abfälle an einen in Bezug auf die Sammlung oder Behandlung der Abfallart berechtigten Abfallsammler oder -behandler übergeben werden und
b) die umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle explizit beauftragt wird.

(5b) Wer Abfälle nicht gemäß Abs. 5a übergibt, kann bis zur vollständigen umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle als Verpflichteter gemäß § 73 Abs. 1 mit Behandlungsauftrag in Anspruch genommen werden.
[...]

Behandlungsauftrag

§ 73. (1) Wenn
1. Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen, nach EG-VerbringungsV oder nach EG-POP-V gesammelt, gelagert, befördert, verbracht oder behandelt werden oder
2. die schadlose Behandlung der Abfälle zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) geboten ist,

hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen dem Verpflichteten mit Bescheid aufzutragen oder das rechtswidrige Handeln zu untersagen.
[...]“

III.2. Voraussetzung für die Erlassung eines Behandlungsauftrags nach § 73 Abs. 1 AWG 2002 ist, dass die in Rede stehenden Materialien Abfälle iSd § 2 Abs. 1 AWG 2002 sind (VwGH vom 24.05.2012, 2009/07/0123 mwN).

Im Sinne des § 2 Abs. 1 AWG 2002 sind bewegliche Sachen dann als Abfälle einzustufen, wenn entweder der subjektive (Z 1) oder der objektive (Z 2) Abfallbegriff erfüllt ist.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 ist eine bewegliche Sache „Abfall“, wenn sich der Besitzer deren entledigen will oder entledigt hat (subjektiver Abfallbegriff). Dabei reicht es nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aus, dass bei irgendeinem Vorbesitzer die Entledigungsabsicht bestanden hat (vgl. etwa VwGH 15.09.2011, 2009/07/0154 mwN; VwGH 27.06.2013, 2013/07/0041 mwN; VwGH 23.04.2015, 2013/07/0043 mwN).

Von einer Entledigung iSd § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 ist dann zu sprechen, wenn die Weitergabe der Sache in erster Linie darauf abzielt, diese loszuwerden, und somit darin das überwiegende Motiv für die Weitergabe bzw. Weggabe der Sache gelegen ist (VwGH 22.03.2012, 2010/07/0178 mwN; in diesem Sinne auch VwGH 23.04.2015, 2013/07/0043). Ein starker Anhaltspunkt für das Vorliegen eines Entledigungswillens kann darin liegen, dass der Inhaber ausdrücklich seinen Verwendungsverzicht erklärt oder sonst zum Ausdruck bringt (vgl. VwGH 24.09.2014, Ro 2014/07/0032 mit Hinweis auf EuGH 15.06.2000, C-418/97, 419/907). Die Beurteilung, ob „ein sich entledigen“ wollen vorliegt oder nicht, ist nicht nach dem „tatsächlichen Willen“ des Besitzers oder auf Grundlage seiner Aussage hinsichtlich seiner Absichten zu prüfen (vgl. EuGH 22.03.20017, C-195/05), sondern ist aufgrund der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu beurteilen (vgl. VwGH 16.03.2016, Ra 2016/05/0012; VwGH 25.09.2014, Ro 2014/07/0088).

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 ist eine bewegliche Sache „Abfall“, wenn deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen nach § 1 Abs. 3 AWG 2002 nicht zu beeinträchtigen (objektiver Abfallbegriff).

Für die Verwirklichung des objektiven Abfallbegriffes des § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 reicht die bloße Möglichkeit einer Gefährdung von Schutzgütern iSd § 1 Abs. 3 leg. cit. aus. Es kommt nicht darauf an, dass eine konkrete Gefahrensituation nachweisbar ist. (VwGH 24.05.2012, 2009/07/0123 mwN; VwGH 24.11.2016, Ro 2014/07/0024 mwN)

Für die Qualifikation von Abfall im objektiven Sinn dürfen bewegliche Sachen nach allgemeiner Verkehrsauffassung auch nicht mehr neu sein (§ 2 Abs. 3 Z 1 AWG 2002) und wegen ihrer Beschaffenheit – z.B. Funktionsuntüchtigkeit – nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden (§ 2 Abs. 3 Z 2 AWG 2002). Es muss sich daher um bewegliche Sachen handeln, deren man sich üblicherweise, d.h. nach der Verkehrsauffassung entledigt. Bei der allgemeinen Verkehrsauffassung iSd § 2 Abs. 3 AWG 2002 kommt es auf die durchschnittliche Auffassung der in Betracht kommenden Verkehrskreise an, nicht hingegen auf die subjektive Betrachtungsweise des Inhabers der Sache. (vgl. VwGH 22.04.2010, 2007/07/0015).

III.3. Im Zusammenhang mit Bodenaushubmaterial hat der Verwaltungsgerichtshof bereits dargelegt, dass es dem Bauherrn darum geht, das Aushubmaterial loszuwerden, um das Bauvorhaben zu vollenden, ohne durch dieses Material behindert zu werden und insoweit Entledigungsabsicht besteht. Damit ist hinsichtlich dem Bodenaushubmaterial – unbestritten – zunächst der subjektive Abfallbegriff des § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 erfüllt (vgl. VwGH 31.03.2016, 2013/07/0284), da dieses vom Bauvorhaben in S stammt. Es bedarf somit

keinerlei Auseinandersetzung mehr mit dem objektiven Abfallbegriff (vgl. VwGH 11.09.1997, 96/07/0223).

Gegenständlich könnte jedoch die Abfalleigenschaft (wieder) verloren gegangen sein. Eine gemäß § 15 Abs. 4a AWG 2002 zulässige Verwertung hat nämlich den Verlust der Abfalleigenschaft und damit die Unzulässigkeit des abfallrechtlichen Behandlungsauftrags nach § 73 Abs. 1 leg. cit. zur Folge.

Nach § 15 Abs. 4a AWG 2002 ist eine Verwertung zulässig, wenn einerseits der betreffende Abfall unbedenklich für den beabsichtigten sinnvollen Zweck einsetzbar ist, keine Schutzgüter iSd § 1 Abs. 3 leg. cit. durch diesen Einsatz beeinträchtigt werden können und durch diese Maßnahme nicht gegen das AWG 2002 oder auf Grund dessen erlassene Verordnungen einschließlich des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes verstoßen wird.

Die erläuternden Bemerkungen zu § 15 Abs. 4a AWG 2002 (vgl. ErlRV 1005 BlgNR XXIV. GP, 20f) führen aus, dass mit dieser Regelung zwischen Scheinverwertung bzw. nicht zulässiger Verwertung und zulässiger Verwertung klar unterschieden wird. Beispielhaft wird darin die Verfüllung angeführt, die nur dann eine zulässige Verwertungsmaßnahme darstellt, wenn:

1. die Verfüllung einem entsprechenden Zweck dient und das für diesen Zweck unbedingt erforderliche Ausmaß an Abfall nicht überschritten wird;
2. eine bestimmte Materialqualität eingehalten und auch nachgewiesen wird (vgl. dazu den diesbezüglichen Stand der Technik im Bundes-Abfallwirtschaftsplan),
3. die Maßnahme im Einklang mit der Rechtsordnung erfolgt (nunmehr iSd Novelle BGBl. I Nr. 71/2019 eingeschränkt auf das AWG 2002, auf Grund dessen erlassene Verordnungen, den Bundes-Abfallwirtschaftsplan).

Sobald eine dieser Voraussetzungen nicht vorliegt, liegt eine Beseitigungsmaßnahme vor (Ablagerung), wofür eine Deponiegenehmigung erforderlich (gemäß § 15 Abs. 3 AWG 2002 darf eine Ablagerung nur in hierfür genehmigten Deponien erfolgen) oder der Abfall zu entfernen ist.

Der Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017 legt hinsichtlich der Verwendung von Bodenaushubmaterial zur Untergrundverfüllung und Bodenrekultivierung fest, dass das Material grundlegend charakterisiert werden muss und für den jeweiligen Zweck die entsprechende Qualitätsklasse aufweisen muss. Für eine landwirtschaftliche Bodenrekultivierung ist Material der Qualitätsklasse A1 zu verwenden. Zudem ist eine Verwertungsmaßnahme mit einer einzubauenden Gesamtmasse von mehr als 2.000 t durch eine Einbauinformation zu dokumentieren (vgl. Punkt 7.8.1. Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017).

Gegenständlich wurde das Bodenaushubmaterial zur Verfüllung einer Senke auf dem vom Bf landwirtschaftlich genutzten Grundstück Nr. X, KG M, verwendet. Ziel des Bf war es, mit der Verfüllung der Senke eine Verbesserung der in diesem

Bereich vorliegenden Feuchtigkeitssituation zu erreichen. Dafür hätte er sogar noch mehr als das aufgebrachte Material benötigen können, weshalb das für den gegenständlichen Zweck unbedingt erforderliche Ausmaß an Abfall jedenfalls nicht überschritten wurde. Entsprechend dem Beurteilungsnachweis der A G vom 10. Mai 2016 (grundlegende Charakterisierung) weist das eingebaute Bodenaushubmaterial die Qualitätsklasse A1 auf und darf für die vorgenommene landwirtschaftliche Bodenrekultivierung verwendet werden (vgl. Tabelle 78, Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017). Auch hat der Bf die Einbauinformation mittels entsprechendem Formular dokumentiert.

Die Maßnahme verstößt gemäß § 15 Abs. 4a AWG 2002 weder gegen das AWG 2002 selbst noch gegen darauf basierende Verordnungen oder den Bundes-Abfallwirtschaftsplan.

Die Abfalleigenschaft des Bodenaushubmaterials ging daher infolge zulässiger Verwertung verlustig. Die Voraussetzungen für einen Behandlungsauftrag liegen nicht vor.

III.4. Entgegen der Auffassung des Bf ist auch die Abfalleigenschaft des Ziegelbruchs zu bejahen. Die Herkunft und Qualität des Ziegelbruchs ist nicht nachvollziehbar belegt, weshalb dieser geeignet ist, Boden und Grundwasser – d.h. Schutzgüter iSd § 1 Abs. 3 AWG 2002 – zu gefährden. Auch kann nicht von einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung bestimmungsgemäßen Verwendung von Baurestmassenrecyclingfeinanteilen iSd § 2 Abs. 3 Z 2 AWG 2002 gesprochen werden, zumal hierunter nicht die bewilligungslose, direkt auf dem natürlichen Untergrund ohne vorherige Entfernung des Grasbewuchses und der Humusauflage erfolgte Anschüttung verstanden wird (vgl. VwGH vom 23.02.2013, 2008/07/0179). Die Verwendung von Ziegelbruch für die Herstellung eines zeitlich begrenzten Fahrweges stellt ebenso keine nach allgemeiner Verkehrsauffassung bestimmungsgemäße Verwendung dar. Der objektive Abfallbegriff ist daher erfüllt und es bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung mehr mit dem subjektiven Abfallbegriff (vgl. VwGH 16.10.2013, 2000/07/0252).

Der Ziegelbruch wurde im Gegensatz zum Bodenaushubmaterial auch keiner zulässigen Verwertung zugeführt, zumal nicht einmal ein entsprechender Beurteilungsnachweis iSd Recycling-Baustoffverordnung vorhanden ist. Die Abfalleigenschaft bleibt daher bestehen.

Zumal eine Beeinträchtigung von Boden und Grundwasser und damit Schutzgütern iSd § 1 Abs. 3 AWG 2002 nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine schadlose Behandlung zur Vermeidung von derartigen Beeinträchtigungen geboten. Zudem widerspricht die Lagerung bzw. Ablagerung von Ziegelbruch auf dem gegenständlichen Grundstück dem AWG 2002, weil ein landwirtschaftlich genutztes Feld keinen geeigneten Ort für dessen (Ab-)Lagerung darstellt. Überdies hat der Bf

nicht vorgebracht, dass es sich beim gegenständlichen Grundstück um eine genehmigte Anlage iSd § 15 Abs. 3 Z 1 AWG 2002 handelt.

Die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 AWG 2002 liegen daher vor. Der Ziegelbruch ist vom Bf abfallrechtlich ordnungsgemäß zu behandeln und kann entsprechend behandelt werden, weil eine Vermischung mit Bodenaushubmaterial durch die etappenweise Neuschlichtung nicht erfolgt ist.

III.5. Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass der Auftrag der belangten Behörde zur Entfernung (ordnungsgemäßen Entsorgung) hinsichtlich dem Bodenaushubmaterial mangels Abfalleigenschaft zu beheben und hinsichtlich dem Ziegelbruch dem Grunde nach zu Recht ergangen ist, weshalb der angefochtene Bescheid mit der entsprechenden Spruchanpassung (es ist zu keiner Vermischung mit Bodenaushubmaterial gekommen) und unter Festsetzung neuer Fristen zur Umsetzung der aufgetragenen Maßnahmen zu bestätigen war. Zweckmäßigerweise sind die Nachweise über die fachgerechte Entfernung der belangten Behörde vorzulegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, insbesondere ist die Beurteilung, ob bestimmte Sachen Abfall sind, eine Frage des Einzelfalles (vgl. VwGH 17.12.2018, Ra 2018/05/0263).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde

beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger